

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

## INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES FINANZRECHT

A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 36, TEL. 05222/29486 724/2690

VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DR. WERNER DORALT

INNSBRUCK, am 15.7.1983

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	<u>17</u> GE/19/83
Datum:	29. JULI 1983
Verteilt	<u>1983-08-04 Sust</u>

*P. Wassermann*

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 1983  
 Stellungnahme zum Ministerialentwurf

Einkommensteuer

Artikel I Ziffer 5: Amtswegiger Jahresausgleich bei mehreren Dienstinkünften; Anhebung der S 100.000,-- Grenze auf S 120.000,--.

Nach den Erläuterungen soll mit der Anhebung vermieden werden, daß für die Bezieher mehrerer niedriger Einkommen, insbesondere mehrerer Pensionen, auf Grund der Dynamisierung ihrer Einkünfte ein amtswegiger Jahresausgleich durchgeführt werden muß. Ziel der Änderung ist eine Verwaltungsvereinfachung.

Der Zielsetzung ist zuzustimmen; es ist jedoch die daraus resultierende Begünstigung nicht zu übersehen. Bei optimaler Ausnützung durch Aufteilung der Einkünfte von S 120.000,-- auf zwei Dienstverhältnisse erspart sich der Dienstnehmer bis zu rund S 10.000,-- gegenüber demjenigen, der nur ein Dienstverhältnis hat, oder der die entsprechende Pension nur auf Grund eines einzigen Pensionsanspruches bezieht.

Zur Vermeidung übermäßiger Ungerechtigkeiten wäre die Anhebung der seit vier Jahren unveränderten Hinzurechnungsbeträge für die 1. und 2. Lohnsteuerkarte von derzeit S 1.560,-- bzw. S 2.860,-- zwingend.

Im Übrigen ist die Verwaltungsvereinfachung anzuzweifeln: Das Finanzamt muß auf jeden Fall überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Jahresausgleich vorliegen. Man erspart sich also bloß die Einhebung. Sinnvoller wäre es, den Jahresausgleich von der Höhe der nachzufordernden Steuer abhängig zu machen. Die Begünstigung gegenüber denjenigen, die das gleiche Einkommen nur aus einem Dienstverhältnis beziehen, wäre damit transparenter.

#### Umsatzsteuer

Artikel II Ziffer 1: Ausschluß des Vorsteuerabzuges für Liebhaberei und Betriebe gewerblicher Art.

a) Liebhaberei

Der Gesetzeswortlaut und die einschlägigen Erläuterungen lassen keinen eindeutigen Schluß zu, ob der auf das folgende Jahr zu übertragende Vorsteuerüberhang auch auf die weiteren Folgejahre oder nur einmal übertragen werden kann.

Der Gesetzeswortlaut läßt eher auf eine ewige Vortragsmöglichkeit schließen, woraus sich später Nachweisprobleme ergeben können. Insbesondere müßten Liebhabereibetriebe wegen der Vorsteueransammlung laufend geprüft werden.

b) Betriebe gewerblicher Art

Die Einschränkung des Vorsteuerverlustes für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts ist nicht gerechtfertigt. Abgesehen von der noch nicht feststehenden Umsatzgrenze - jeder Betrag ist willkürlich - , besteht kein Anlaß, Verlustbetrieben der öffentlichen Hand den Vorsteuerabzug einzuräumen. Das führt zu einer vom Gesetzgeber niemals beabsichtigten Besserstellung dieser Betriebe gegenüber der Rechtslage nach dem UStG 1959 und zu einer

Wettbewerbsverzerrung gegenüber der Privatwirtschaft. Die Körperschaft öffentlichen Rechts kann ihre Leistungen ohne steuerlichen Nachteil verschleudern und den Preis durch Zuschüsse umsatzsteuerfrei auffüllen. Beläßt man den Verlustbetrieben den Vorsteuerabzug, dann müßte man zumindest den von der Körperschaft übernommenen Verlust wie ein Entgelt von dritter Seite der Umsatzsteuer unterwerfen.

Anregung betreffend Berichtigung des Vorsteuerabzuges wegen steuerfreier Veräußerung nach § 12 Abs 10 UStG.

Nach § 12 Abs 10 UStG ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich der Verwendungszweck des für das Unternehmen angeschafften bzw. hergestellten Gegenstandes innerhalb der folgenden vier bzw. neun Jahre ändert. Die Regelung ist systemwidrig, wenn der Vorsteuerabzug nur deshalb rückgängig gemacht wird, weil der Gegenstand umsatzsteuerfrei veräußert wurde, beim Käufer aber wieder im Unternehmen verwendet wird. Vor allem bei Gebäuden wirkt sich die Bestimmung katastrophal aus.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat bereits anlässlich des AbgabenÄG 1982 die Systemwidrigkeit erkannt und bei Geschäftsveräußerungen zwischen nahen Angehörigen die Berichtigung des Vorsteuerabzuges aufgehoben (§ 12 Abs 13 UStG).

Allein diese Änderung reicht jedoch nicht aus; folgender, mir vor kurzem persönlich bekanntgewordener Fall zeigt dies besser als eine dogmatische Auseinandersetzung: Ein Hotelier errichtete um rund S 30 Mio. ein Hotel, das Hotel ist praktisch betriebsbereit. Krankheit innerhalb der Familie zwingt nunmehr den Hotelier zum Verkauf. Ohne irgendeine sachliche Rechtfertigung verliert der Hotelier auf einen Schlag rund S 5 Mio. seines Vermögens.

Bereits die Steuerreformkommission hat dieses Thema vergeblich aufgegriffen, im BMF will man an der exzessiven und damit auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen Besteuerung festhalten.

Es wird angeregt, den Absatz 13 des § 12 dem Sinn nach folgendermaßen abzuändern:

"Führen die Bestimmungen der Absätze 10 und 11 zu einer Rückgängigmachung des Vorsteuerabzuges, weil der Gegenstand steuerfrei (Abs 3) veräußert wird, so kann der Unternehmer auf die Steuerbefreiung der Veräußerung verzichten."

Mit einer solchen Regelung könnte es gleichgültig bleiben, ob der Verkäufer oder der Käufer einer Liegenschaft das Gebäude errichtet. Das entspricht auch dem Verbrauchssteuercharakter der Umsatzsteuer. Die derzeitige Regelung führt hingegen zu einer der Umsatzsteuer widersprechenden Steuerkumulierung und zu unvertretbaren Härten gerade in solchen Fällen, in denen unvorhersehbare Ereignisse den Unternehmer zur Aufgabe seines Unternehmens zwingen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

